

ALB-Infobrief 15 Neuerscheinung - 07/2013

Arbeitssicherheit bei landwirtschaftlichen Bauarbeiten

Wer ist verantwortlich?

Wer steht in der Haftung?

Was muss der Bauherr beachten?



Gliederung

	Seite:
Versicherungen	3
1.1 Die gesetzliche Unfallversicherung	3
1.2 Die Betriebshaftpflicht- Versicherung	3
1.3 Die Bauherrenhaftpflicht- Versicherung	3
2. Die Baustellenverordnung (BaustellV)	4
Hinweise zur sicheren Bauausführung	
3. Baugrube/Gräben	5
3.1 Standsicherheit	5
3.2 Verkehrssicherung	5
4. Absturzsicherung	6
4.1 Absturzsicherung; allgemein	6
4.2 Absturzsicherung; Öffnungen und Vertiefungen	7
4.3 Absturzsicherung; Dacharbeiten (Dächer bis zu 20° Dachneigung)	7
4.4 Absturzsicherung; Dacharbeiten (Dächer über 20° Dachneigung)	7
4.5 Absturzsicherung; nicht begehbare Bauteile	8
5. Baustrom	8
6. Elektrische Freileitungen; Hochspannungsleitungen	8
7. Abbruch	9
7.1 Abbruch; allgemeine Organisation	9
7.2 Abbruch von Hand; allgemeine Hinweise	9
7.3 Abbruch mit Maschinen; allgemeine Hinweise	9
7.4 Abbruch von Hand; Dachtragwerk	9
7.5 Abbruch von Hand; Dachtragwerk; mit Motorsägeneinsatz	9
7.6 Entfernen / Abbau von Asbestzement-Platten; allgemeine Hinweise	10
7.7 Entfernen / Abbau von Asbestzement-Platten in Eigenleistung	10
7.8 Entfernen / Abbau von Asbestzement-Platten; Entsorgung	10
8. Standgerüst	10
8.1 Gerüstauswahl	10
8.2 Standgerüstaufbau; allg. Hinweise Teil 1 / 2	10
8.3 Standgerüstaufbau; allg. Hinweise Teil 2 / 2	11
8.4 Prüfung von aufgebauten Gerüsten	11
8.5 Fanggerüste	11
8.6 Dachfanggerüst (bei Dächern über 20° bis 60° Dachneigung)	12
8.7 Bockgerüst	13
9. Auffangnetze (innerhalb des Gebäudes)	13
10. Anlegeleiter	13

Vorwort

Wer ein Bauwerk errichtet und somit mögliche Gefahren schafft, ist erst einmal auch in der Verantwortung. Der Bauherr hat zum Schutz von Personen und Sachwerten alle Maßnahmen zu ergreifen um Schäden zu verhüten. (BayBo Art. 49)

1. Versicherungen

1.1 Die gesetzliche Unfallversicherung

Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden nur Personenschäden entschädigt, nicht jedoch Sachschäden. Bei den Personenschäden wiederum nur die von versicherten Personen. Das sind zum Beispiel die Betriebsunternehmer, dessen Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnlich Tätige und mitarbeitende Familienangehörige. Nicht entschädigt werden Passanten, Nachbarn, Personen die nicht am Bau mitarbeiten, die aber durch die Baumaßnahme einen körperlichen Schaden erleiden.

1.2 Die Betriebshaftpflicht- Versicherung

Hat der Landwirt als Bauherr einen Unfall grob fahrlässig verschuldet, dann greift durch Regressmaßnahmen die Betriebshaftpflicht- Versicherung des Landwirts und übernimmt die Kosten.

Die bestehende Betriebshaftpflicht tritt oft nur bis zu einer bestimmten Bausumme ein. Deshalb ist es notwendig, dass der Versicherungsschutz insbesondere bei größeren Baumaßnahmen wie Ställe, Betriebsleiterwohnhäuser, Biogasanlagen usw. geklärt wird.

1.3 Die Bauherrenhaftpflicht- Versicherung

Der Landwirt haftet bei leichter Fahrlässigkeit, wenn Personen verletzt werden, die nicht in die gesetzliche Unfallversicherung fallen oder wenn fremde Sachwerte beschädigt werden. Hier leistet die Bauherrenhaftpflicht- Versicherung im Regelfall eine finanzielle Ausgleichszahlung.



2. Die Baustellenverordnung (BaustellV)

Die BaustellV verpflichtet den Bauherrn als Veranlasser eines Bauvorhabens bereits in der Planung dafür zu sorgen, dass die baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigt, koordiniert und umgesetzt werden. Die in der Baustellenverordnung geforderten Maßnahmen nehmen den Bauherren in die Pflicht! Im Einzelnen hat er sich demnach unter definierten Voraussetzungen um folgendes zu sorgen:

- Versand der Vorankündigung zwei Wochen vor Baustelleneinrichtung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde (GAA) wenn, der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt oder, der Umfang der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig tätig werden. Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und muss mit Angaben über Ort, Art, Beginn und Dauer der Baustelle, Name und Anschrift von Bauherr und Koordinator versehen sein.
- Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGe- Ko), sobald mehrere Firmen mit Beschäftigten gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Er kümmert sich in der Planung und während der Bauphase um die Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe- Plan) durch den Koordinator für Baumaßnahmen bei besonderer Gefährdung z.B.:
 - bei der Gefahr des Verschüttetwerdens in Baugruben o. Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
 - bei der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m,
 - bei Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen.

Hier werden die Gefährdungen der einzelnen Gewerke aufgezeigt und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festgelegt. Ein SiGe- Plan ist auch zu erstellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine "Vorankündigung" erforderlich wird.

• Erstellung einer Unterlage mit Hinweisen für später durchzuführende sichere Wartungsund Instandsetzungsarbeiten an dem Gebäude durch den Koordinator. Die Unterlage kommt häufiger im Hochbau zum Einsatz. (z.B. Fassadenreinigung – Sekuranten/ Anschlagpunkte für Haken beim Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung oder für Angaben zu Wartungsbzw. Reinigungsarbeiten auf Dächern, an Beleuchtungseinrichtungen, Einstellungsarbeiten an installierten Betriebsanlagen, usw.).

Der Bauherr kann seine Pflichten auch an einen Dritten z.B. Architekten oder Bauleiter weitergeben und ihn beauftragen, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Nur unter besonderen baufachlichen Voraussetzungen kann der Bauherr die Aufgaben des Koordinators auch selbst übernehmen.

Hinweise zur sicheren Bauausführung:

3. Baugrube/Gräben

3.1 Standsicherheit

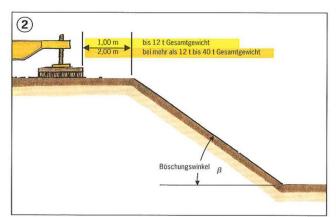
Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit (Statik) dürfen die folgenden Böschungswinkel für Baugruben bzw. Rohrgräben (mit einer Tiefe > 1,25 m) nicht überschritten werden:

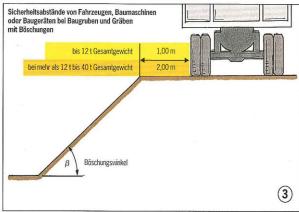
- 45° bei nichtbindingen oder weichen bindigen Böden,
- 60° bei steifen oder halbfesten bindigen Böden,
- 80° bei Fels.

Wenn die vorgenannten Böschungswinkel nicht eingehalten werden können, dann ist ein Verbau der Gruben- bzw. Grabenwände gemäß DIN 4124 notwendig oder es muss ein Standsicherheitsnachweis bzw. ein Sachverständigengutachten erstellt werden. Ein Standsicherheitsnachweis ist stets erforderlich bei Böschungshöhen über 5 m.

3.2 Verkehrssicherung

Fahrzeuge, Baumaschinen und Krane bis 12 t Gesamtgewicht müssen zur oberen Böschungskante mindestens 1 m Sicherheitsabstand einhalten; bei mehr als 12 t (bis zu 40 t) Gesamtgewicht mindestens 2 m. Unabhängig hiervon ist entlang der Böschungskante stets ein belastungsfreier Streifen von 60 cm Breite zu belassen. Bei Grubentiefen > 2 m und Böschungswinkeln > 60° ist der Baugrubenrand gegen Personenabsturz zu sichern. Diese Absperrung muss in einem Abstand von mehr als 2 m von der Böschungskante errichtet werden.





Quelle: BG BAU Quelle: BG BAU

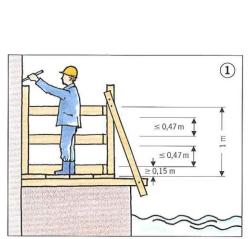


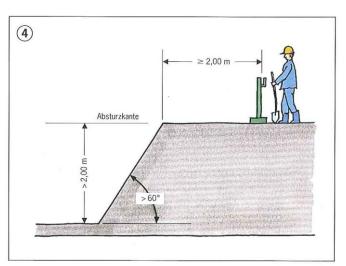
positives Beispiel

4. Absturzsicherung

4.1 Absturzsicherung; allgemein

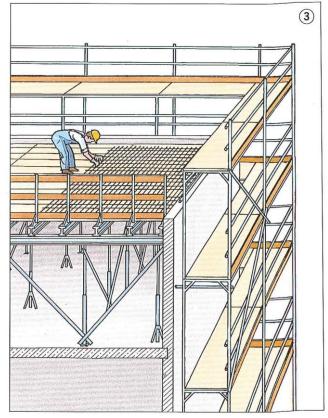
Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege (z. B. auf Gerüsten und an Deckenkanten) gegen Abstürzen von Personen gesichert sind. Ein Seitenschutz (Geländer) ist generell ab 2 m Absturzhöhe notwendig. An Treppenläufen, -podesten und -absätzen sowie an baulichen Anlagen ist bereits ab 1 m Absturzhöhe ein Geländer erforderlich.





Quelle: BG BAU

Quelle: BG BAU



Quelle: BG BAU

4.2 Absturzsicherung; Öffnungen und Vertiefungen

Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen mit ≤ 9 m² und Kantenlängen ≤ 3 m sind mit begehbaren und unverschiebbaren Abdeckungen zu versehen (unabhängig von der Absturzhöhe).

4.3 Absturzsicherung; Dacharbeiten (Dächer bis zu 20° Dachneigung)

Vor Arbeiten oder dem Gehen auf Dächern (≤ 20° Dachneigung) mit mehr als 3 m Absturzhöhe muss an allen Gebäudeaußenkanten eine Sicherung gegen Personenabsturz vorhanden sein. Diese kann mit einem Seitenschutz (Geländer), Fanggerüst oder einer Randsicherung (= Fangnetz am Dachrand) erfolgen. Bei einer möglichen Absturzgefahr ins Gebäudeinnere muss im Gebäude vollflächig ein Personenauffangnetz aufgehängt werden.





4.4 Absturzsicherung; Dacharbeiten (Dächer über 20° Dachneigung)

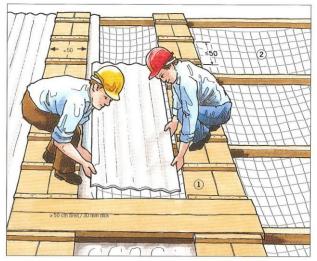
Vor Arbeiten oder dem Gehen auf Dächern (> 20° Dachneigung) mit mehr als 3 m Absturzhöhe muss an allen Gebäudeaußenkanten eine Sicherung gegen Personenabsturz vorhanden sein. Diese kann an den Ortgängen (Giebelwänden) bzw. am Pultdachfirst mit einem Seitenschutz (Geländer), Fanggerüst oder einer Randsicherung (= Fangnetz am Dachrand) erfolgen. An der Traufe bzw. an den Traufen muss ein Dachfanggerüst mit einer Fangwand errichtet werden. Diese Fangwand muss aus tragfähigen Netzen oder Drahtgeflechten bestehen. Bei einer möglichen Absturzgefahr ins Gebäudeinnere muss im Gebäude vollflächig ein Personenauffangnetz aufgehängt werden.





4.5 Absturzsicherung; nicht begehbare Bauteile

Bauteile, die beim Begehen brechen können (z. B. Wellplatten- oder Ziegeldächer bzw. auch Lichtplatten und Oberlichter), dürfen nur betreten werden, wenn hierfür lastverteilende Laufbohlen verwendet werden. Zusätzlich müssen unter der Dachfläche Personenauffangnetze aufgehängt werden!



Quelle: BG BAU

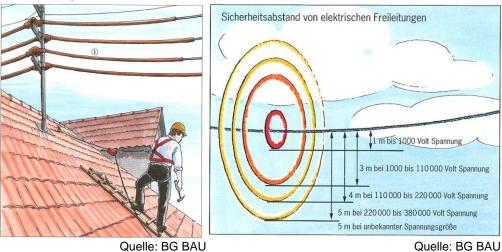
Autoren: W. Klein, C. Steinberger, J. Simon

5. Baustrom

Die Baustrom-Versorgung ist von einem besonderen Speisepunkt sicherzustellen. Dies kann ein Kleinst-/Baustromverteiler oder ein Schutzverteiler für Baustellen oder ein ortsveränderliches Schnurzwischengerät (PRCD-S) sein. Sämtliche Steckdosenstromkreise (Schutzkontakt- und auch CEE- Steckdosen) müssen dabei mit einem "Fehlerstrom-Schutzeinrichtung" (RCD) mit 30 mA Nennfehlerstrom abgesichert sein.

6. Elektrische Freileitungen; Hochspannungsleitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden: bis 1 kV: 1m; > 1 kV - 110 kV: 3 m; > 110 kV - 220 kV: 4 m; > 220 kV - 380 kV sowie bei unbekannter Nennspannung: 5 m. Diese Sicherheitsabstände sind bei allen Bauabläufen einzuhalten, auch bei sämtlichen Schwenk-, Dreh-, Kipp- oder Hubbewegungen von Maschinen, Geräten oder Baumaterialien.



7. Abbruch

Je nach örtlicher Begebenheit können folgende Abbruchverfahren zur Anwendung kommen:

- bei Einsatz mit Großgeräten Abgreifen, Eindrücken, Einziehen
- Abbruch von Hand Stemmen, Sägen, Schlagen
- Abbruch durch Sprengung

7.1 Abbruch; allgemeine Organisation

Abbrucharbeiten sind gefährlicher als die Durchführung von Arbeiten an Neubauten! Sie dürfen daher nur von erfahrenen und fachlich geeigneten Personen ausgeführt werden. Prinzipiell ist dem Einsatz von Großgeräten einer Fachfirma (z. B. Bagger mit Greifzange) Vorzug zu geben, während der Abtrag von Hand nur auf die notwendigsten Bereiche beschränkt bleiben sollte. Vor dem Abbruch sind stets die konstruktiven und statischen Gegebenheiten der baulichen Anlage zu ermitteln und beim Abbruch zu berücksichtigen. Bei Abbruch mit Großgeräten, Demontieren, Sprengen oder Umgang mit Gefahrstoffen ist eine schriftliche Abbruchanweisung zu erstellen.

7.2 Abbruch von Hand; allgemeine Hinweise

Nicht mehr tragfähige bzw. morsche Fußböden, Hilfs- oder Stangenböden sind nur mit lastverteilenden Laufbohlen zu begehen. An allen Absturzkanten mit mehr als 2 m Absturzhöhe müssen Absturzsicherungsmaßnahmen getroffen werden (Fanggerüst oder Anseilschutz). Bauteile niemals durch Unterhöhlen oder Schlitzen zum Einsturz bringen. Gefahrbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen (z. B. Abwurfstellen für Bauschutt oder durch ab- bzw. umstürzende Bauteile), sind entsprechend zu sichern. Bei starker Staubentwicklung ist Atemschutz zu benutzen (FFP-2 Masken).

7.3 Abbruch mit Maschinen; allgemeine Hinweise

Die Befahrbarkeit von Decken und Böden muss zuvor von Fachleuten beurteilt werden. Gefahrbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, sind entsprechend abzusperren. Ein Gefahrbereich ist auch der Bereich, in den ein Zugseil bei Einreißarbeiten durch Seilriss o. ä. geschleudert werden kann. Bei Einreißarbeiten muss das Zugseil ausreichend lang sein, so dass zwischen Zugmaschine und Abbruch-Bauteil ein Sicherheitsabstand der 1,5-fachen Bauteilhöhe gegeben ist.

7.4 Abbruch von Hand; Dachtragwerk

Im Innern des Gebäudes ist ein Fahrgerüst als Arbeitsgerüst zu verwenden, insofern dies auf einer tragfähigen Decke aufgestellt werden kann und keine sonstigen, begehbaren Zwischenböden mehr vorhanden sind. Das Arbeiten und Gehen auf einzelnen Pfetten oder Sparren der Dachstuhlkonstruktion ohne jegliche Absturzsicherung ist verboten! Alte Dachziegel-Eindeckungen und Lattungen sollten möglichst von Innen vom Dach gestoßen bzw. entfernt werden. Ist dies nicht möglich, sollte von Außen in einem Hubsteiger gearbeitet und dabei das Dach nicht betreten werden.

7.5 Abbruch von Hand; Dachtragwerk; mit Motorsägeneinsatz

Werden die alten Holzbauteile mit einer Motorkettensäge abgeschnitten oder zerkleinert, so ist für diese Arbeit persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Waldarbeiterschutzhelm, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz). Für die Motorsägenarbeit ist als sicherer Standplatz ein Fahrgerüst oder eine Hubarbeitsbühne zu verwenden. Die Verwendung von Anlege- oder Stehleitern als Arbeitsplatz für die Motorsägenarbeit ist verboten!

7.6 Entfernen / Abbau von Asbestzement-Platten; allgemeine Hinweise

Abbrucharbeiten an asbesthaltigen Bauteilen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Das Freisetzen der lebensgefährlichen Asbestfasern muss möglichst verhindert werden. - Hinweis: einige Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz gestatten allerdings auch Privatpersonen (ohne Arbeitnehmer) unter Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen den Rückbau von Asbestplatten in Eigenleistung. In jedem Fall ist hierfür zuvor eine Nachfrage beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erforderlich!

7.7 Entfernen / Abbau von Asbestzement-Platten in Eigenleistung

Es müssen folgende Schutzmaßnahmen beim Rückbau der Platten getroffen werden: Tragen von Atemschutz (FFP2-Maske) u. einteiligem Einwegschutzanzug; kein Essen, Trinken u. Rauchen am Arbeitsplatz; Befeuchtung von unbeschichteten Platten; zerstörungsfreier Ausbau der Platten von oben nach unten und schonender Transport ohne die Platten zu brechen, über Kanten zu schleifen oder zu ziehen; Schließen von Fenstern und Türen am Wohnhaus.

7.8 Entfernen / Abbau von Asbestzement-Platten; Entsorgung

Die abgenommenen Platten müssen auf der Baustelle staubdicht verpackt werden und der Abtransport hat gemäß der maßgeblichen Abfallwirtschaftssatzung (ggf. durch eine Fachfirma) zu erfolgen! Asbestplatten dürfen nicht verkauft, verschenkt (in Verkehr gebracht) oder sonst wie wiederverwendet werden; auch nicht zum Abdecken von Holzstapeln!

8. Standgerüst;

8.1 Gerüstauswahl

Das Arbeitsgerüst muss für den jeweiligen Zweck geeignet bzw. tragfähig sein. Die Lastklasse 3 ist z. B. zum Lagern von kleineren Mengen an Material und/oder Bauteilen mit einer zulässigen Belastung < 200 kg/m² geeignet (z. B. für Putz- oder Malerarbeiten, Dacharbeiten, Montagearbeiten). Die Gerüstbreite muss hier 60 cm betragen (= W06). Zum Aufmauern von Wänden wird mindestens ein Gerüst der Lastklasse 4 (< 300 kg/m²), 5 oder 6 benötigt. Bei diesen Lastklassen dürfen auch Baustoffe auf dem Gerüst abgestellt werden und die Gerüstbreite muss bei diesen Klassen stets 90 cm betragen (= W09).

8.2 Standgerüstaufbau; allg. Hinweise Teil 1 / 2

Der Gerüstaufbau darf nur von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Die Aufbauund Verwendungsanleitung des Herstellers ist bei der Gerüsterstellung umzusetzen. Besondere Gefahren können durch Asbest, elektrische Anlagenteile, Freileitungen, Gräben oder Schächte entstehen. In Gerüsten ist dem Einbau von innenliegenden Gerüstleitern Vorzug zu geben. Die Klappen in Durchstiegsbelägen sind geschlossen zu halten. Gerüstaußenleitern können nur dann eingesetzt werden, wenn der zu erreichende Gerüstbelag nicht höher als 5 m über dem Boden liegt.

8.3 Standgerüstaufbau; allg. Hinweise Teil 2 / 2

Gerüste nur auf festem und ebenem Boden mit Unterlagsbohlen aufstellen. Der Abstand des Gerüstbelages zu vorhandenen Wänden darf max. 30 cm betragen. Wenn der Gerüstbelag > 2 m über dem Boden liegt, ist ein dreiteiliger Seitenschutz an allen Außen- und Stirnseiten erforderlich. Ist der Abstand zur Wand > 30 cm dann muss der Seitenschutz auch auf der Innenseite des Gerüstes angebracht werden. Die Art, Anzahl und Höchstabstände der Verankerungspunkte und Verstrebungen sind der Aufbau- und Verwendungsanleitung zu entnehmen. Gerüstbeläge müssen dicht verlegt werden, dürfen nicht wippen und nicht verrutschen. An den Bauwerksecken ist der Belag in voller Breite herumzuführen; wenn im Eckbereich keine Arbeiten ausgeführt werden, ist eine Belagbreite von 0,50 m ausreichend.



8.4 Prüfung von aufgebauten Gerüsten

Es muss eine Prüfung des Gerüstes durch eine "befähigte Person" des Gerüsterstellers nach Fertigstellung und vor Übergabe an den Benutzer erfolgen. Des Weiteren muss eine "befähigte Person" des jeweiligen Benutzers eine Prüfung des Gerüstes auf Vollständigkeit und Stabilität vor Arbeitsaufnahme durchführen.

8.5 Fanggerüste

Bei Ausleger- und Konsolgerüsten darf bei 1,30 m Belagbreite der max. Höhenunterschied (Absturzhöhe) nicht mehr als 3 m betragen. Beträgt die Fangbreite lediglich 0,90 m, dann darf die Absturzhöhe nur 2,00 m betragen. Die größte zulässige Stützweite von Gerüstbrettern- oder bohlen aus Holz ist abhängig von der Bohlenbreite und deren Dicke. Beispiel: Bei einer Absturzhöhe von 2,00 m darf mit einfach gelegten Bretter (Breite 24 cm, Dicke 5,0 cm) die Stützweite max. 1,30 m betragen. Bei gleichen Ausgangsdaten, jedoch doppelter Belag, ergibt sich eine max. Stützweite von 2,20 m.

Bohlen- breite	Absturz- höhe m	Größte zulässige Stützweite (m)							
		für doppelt gelegte Bretter oder Bohlen mit einer Dicke von				für einfach gelegte Bretter oder Bohlen mit einer Dicke von			
		3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm	3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm
20	1,0 1,5 2,0 2,5 3,0	1,5 1,3 1,2 1,2 1,1	1,8 1,6 1,5 1,4 1,3	2,1 1,9 1,7 1,6 1,5	2,6 2,2 2,0 1,8 1,7	-	1,1 1,0 -	1,2 1,1 1,0 1,0	1,4 1,3 1,2 1,1 1,1
24	1,0 1,5 2,0 2,5 3,0	1,7 1,5 1,4 1,3 1,2	2,1 1,8 1,6 1,5 1,4	2,5 2,2 2,0 1,9 1,8	2,7 2,5 2,2 2,1 1,9	1,0	1,2 1,1 1,0 1,0	1,4 1,2 1,2 1,1 1,0	1,6 1,4 1,3 1,2 1,2
28	1,0 1,5 2,0 2,5 3,0	1,9 1,7 1,5 1,4 1,3	1,9 2,0 1,8 1,7 1,6	2,7 2,5 2,2 2,0 2,0	2,7 2,7 2,5 2,3 2,1	1,1 1,0 1,0	1,3 1,2 1,1 1,0 1,0	1,5 1,4 1,3 1,2 1,1	1,7 1,6 1,4 1,4 1,3

Quelle: BG BAU

8.6 <u>Dachfanggerüst (bei Dächern über 20° bis 60° Dachneigung)</u>

Ein Dachfanggerüst an der Traufseite ist ab 3,00 m Absturzhöhe erforderlich. Bei einer Belagbreite von 0,60 m darf der max. Höhenunterschied zwischen Traufe und Gerüstbelag 1,50 m nicht überschreiten. Die Fangwand muss in einem Abstand von mind. 0,70 m zur Sparren-Vorderkante angebracht werden und ihre Oberkante muss dann mind. 0,80 m über OK Sparren nach oben reichen. Die Fangwände sind aus tragfähigen Netzen oder Geflechten mit einer Maschenweite von max. 10 cm herzustellen. Hinweis: Für Arbeiten auf mehr als 45° geneigten Flächen sind spezielle Arbeitsplätze zu schaffen (z. B. Dachdeckerstühle oder Dachdecker-Auflegeleitern). Bei 45° geneigten Flächen und hohen Dächern (> 5 m) müssen zusätzliche Fangwände innerhalb der Dachfläche angeordnet werden.



8.7 Bockgerüst

Die zul. Belastung u. Aussteifung von Gerüstböcken richtet sich nach den Herstellerangaben. - Abhängig von der zu tragenden Last u. dem Bockabstand muss z. B. bei einem Abstand von 2 m die Bohlenstärke mind. 4 x 24 cm betragen (Lastklasse 4). Auch die max. zul. Bock-Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden: So muss diese im vorgenannten Bsp. bei einer Belagbreite von 1 m mind. 825 kg betragen. - Der Belag darf nicht wippen oder ausweichen und nicht mehr als 30 cm über das letzte Auflager hinausragen. Überlappungen am Auflager müssen mind. 40 cm betragen. Bei Belaghöhen > 2 m sind die Böcke untereinander zu verstreben und es ist ein dreiteiliges Geländer (Seitenschutz) als Absturzsicherung anzubringen. Der Gerüstzugang erfolgt stets über eine angebundene Anlegeleiter.

9. Auffangnetze (innerhalb des Gebäudes)

Die Befestigung des geprüften Schutznetzes (Maschenweite kleiner 10 cm) hat in einem Abstand von maximal 2,50 m (bzw. nach Herstellerangabe) an tragfähigen Bauteilen zu erfolgen. Dabei darf der Netzrand an keiner Stelle mehr als 30 cm von Absturzkanten entfernt sein. Jeder Aufhängepunkt muss eine Last von mind. 6 kN (ca. 600 kg) aufnehmen können, wobei einsträngige Aufhängeseile eine Seilbruchkraft von 30 kN (ca. 3 t) aufweisen müssen. Unter dem Netz muss genügend Freiraum vorhanden sein. Auffangnetze können auch dann noch eingesetzt werden, wenn unter der Befestigungsebene ein Freiraum von nur 3 m vorhanden ist: dann muss die kürzeste Schutznetzseite ≤ 7,50 m, der Netzdurchhang ≤ 26 cm und die lotrechte mögliche Absturzhöhe vom Arbeitsplatz ins Netz < 2,50 m sein.



10. Anlegeleiter

Es dürfen keine schadhaften Leitern benutzt werden. Die Leitern sind im richtigen Anstellwinkel aufzustellen (Ellenbogenprobe zur Ermittlung eines Winkels von 65° - 75°). Die Leiter muss die Austrittsstelle um mind. 1 m überragen. Sie muss standsicher aufgestellt sein z. B. im oberen Bereich angebunden oder für den Einsatz auf Betonböden mit Kunststoff- oder Gummifüßen versehen sein. Es darf zum Arbeiten auf Leitern kein höherer Standplatz als 7 m eingenommen und nicht länger als 2 Stunden auf der Leiter gearbeitet werden. Auf Anlegeleitern darf nicht mit Maschinen und Geräten, die mit beiden Händen bedient werden müssen, gearbeitet werden.

Impressum

Der Text wurde auf Grundlage der geltenden Unfallverhütungsvorschriften in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Grub erstellt.

Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" BGV C 22 der BG BAU

Unfallverhütungsvorschrift der SVLFG UVV 2.7

Abbildungen aus "Bausteine" der BG BAU mit freundlicher Genehmigung der BG BAU

Fotos von Wolfgang Klein SVLFG

Links:

www.gesetze-im-internet.de/baustellv

www.alb-bayern.de

www.svlfg.de

www.bgbau.de

www.bauforumplus.eu

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V. Vöttinger Straße 36

85354 Freising

Telefon: 08161 / 71 3460
Telefax: 08161 / 71 5307
Internet: www.alb-bayern.de
E-Mail: info@alb-bayern.de

Stand: Juli 2013